

Coronabedingte Regelungen

Resultierend aus den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist die Nutzung der Schwimmhalle und Sauna nur eingeschränkt möglich.

Für die Nutzung des Freizeitbades baff wurde ein Hygienekonzept erstellt. Dieses kann an der Kasse eingesehen werden.

Nachfolgend die wesentlichen Einschränkungen und Regelungen:

Verantwortlichkeiten

- Als Betreiber sind wir verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und die Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft u. A. die allgemeinen Zugangsregelungen, die Voraussetzungen zur Einhaltung von Abstandsregelungen, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Seife in den Toiletten sowie regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
- Die Nutzer¹, sowohl öffentliche Gäste als auch Vertragsnutzer, sind verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung/-rechtsordnungen während der Nutzung des Freizeitbades baff eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und sonstigen relevanten Vorkehrungen.
- Jede Person, unabhängig vom Status (getestet, genesen oder vollständig geimpft) ist verpflichtet, die bekannten AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltag mit medizinischer Maske) einzuhalten.
- Das Freizeitbad baff darf nur von Personen betreten werden, die einen symptomfreien Gesundheitszustand aufweisen; sollten während der Nutzung des Freizeitbades baff Krankheitssymptome auftreten, muss das Freizeitbad baff unverzüglich verlassen werden.

Desinfektion und Hygiene

- Beim Betreten und Verlassen des Sportzentrums Westend sind die Hände von jedem Anwesenden zu desinfizieren. An dem Ein- und Ausgang stehen jeweils Handdesinfektionsmittelspender bereit.
- Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich mit Seife zu reinigen
- Die genutzten Fitnessgeräte sind von den jeweiligen Nutzern nach Trainingsende zu desinfizieren.

2-G-Regel

Zutrittsberechtigt sind:

- geimpfte oder genesene Personen (Nachweis über den Impf- oder Genesenen-Status ausschließlich als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument)
- Kinder bis zum 12. Lebensjahr (ab 6 Jahren inkl. vom Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Selbsttest)
- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (inkl. Testnachweis)
- Zutritt für Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht vorliegt und die als Nachweis ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorzeigen (inkl. Testnachweis; Tragepflicht einer FFP2-Maske)

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

Anforderungen an Testnachweise:

- Negativ-Testnachweis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus
- Ein Antigen-Testnachweis darf max. 24 h zurückliegen.
- Ein PCR-Test darf max. 48 h zurückliegen.
- Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für
 - o Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - o Schüler (vom Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Selbsttest)
 - o Personen, die vollständig geimpft sind,
 - o Personen, die einen Genesenen-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, vorlegen
- Zusätzlich zur Vorlage des Test-/ Impf- oder Genesenen-Nachweis muss die Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument gewährt werden

Kontaktdatenerfassung

- Jeder Gast muss ein Dokument zur Kontaktdatenerfassung ausfüllen.
- Nur bei vollständigem Ausfüllen dieses Dokumentes ist der Zutritt gestattet.
- Alternativ kann die luca-App genutzt werden.
- Die Kontaktdaten werden für vier Wochen gespeichert und anschließend, sofern keine anderweitigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen, vernichtet.
- Wir empfehlen, das Formular zur Kundendatenerfassung bereits ausgefüllt mitzubringen. Hierdurch können Wartezeiten am Einlass reduziert werden.

Übergreifende Regelungen

- Keine Terminbuchungen erforderlich.
- Keine Begrenzungen der Aufenthaltsdauer.
- Im Schwimmhallen, Fitness- und Saunabereich muss der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden; an Engstellen, muss gewartet werden.
- Keine Ruhe- und Wartezeit im Umkleidebereich.
- Das Duschen und Abseifen ist auf ein Minimum zu reduzieren (keine Haarspülungen, Kuren, Duschpeelings o. Ä.).
- Tragepflicht einer medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske) von allen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr
 - o beim Betreten und Verlassen des Sportzentrums,
 - o beim Umziehen in der Umkleidekabine darf diese abgenommen werden,
 - o Kinder unter 14 Jahren dürfen ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Es gelten die ausgehängten Eintrittspreise und Ermäßigungen.
- Die Haus-, Bade- und Saunaordnung ist zu beachten.

Schwimmhallenbereich

- Das Ablegen eines Schwimmabzeichens ist möglich. Wir empfehlen eine vorherige Terminbuchung.

Saunabereich

- Schlüsselpfand von 20,00 EUR oder Geldwertkarte ist an der Kasse zu hinterlegen.
- In Betrieb: Finnische Heisauna, Infrarot- und Blockbohlensauna.
- Manuelle Aufgsse und Verwedelungen sind untersagt.
- Automatische Aufgsse finden stndlich in der Hei- und Blockbohlensauna statt.
- Das Saunatauchbecken darf ausschlielich einzeln benutzt werden.